

OTTO SCHILY  
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 18. Januar 1977  
Schaperstraße 151  
(gegenüber der Freien Volksbühne) V/Sch  
Telefon 883 70 71 / 72

Oberlandesgericht Stuttgart  
2. Strafsenat  
Asperger Straße  
  
7000 Stuttgart

In der Strafsache  
./. Baader u.a.  
(hier: Gudrun Ensslin)  
- 2 StE 1/74 -

lehnt die Angeklagte Gudrun Ensslin den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Prinzing wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Zur Begründung wird namens der Angeklagten Ensslin folgendes ausgeführt:

Der abgelehnte Richter hat am 10. Januar 1977 eine falsche dienstliche Erklärung abgegeben.

In seiner dienstlichen Erklärung vom 10. Januar 1977 hat der abgelehnte Richter die Behauptung aufgestellt, Herr Bundesrichter Mayer habe ihn angerufen und erklärt, "uns" oder "den Senat" würde

- 2 -

der den "Ensslin-Kassiber" betreffende Teil der Aussage Müllers interessieren. In den weiteren Ausführungen in seiner dienstlichen Erklärung vom 10. 1. 1977 spricht der abgelehnte Richter ferner von einem "berechtigten amtlichen Interesse des 3. Strafsenats, über weitere einschlägige Erkenntnisse unterrichtet zu sein".

Glaubhaftmachung: dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters vom 10. 1. 1977

Die Behauptung, es habe ein "amtliches Interesse des 3. Strafsenats" vorgelegen und die Anforderung der Unterlagen durch Bundesrichter Mayer sei entsprechend begründet worden, ist unrichtig.

Keinem der Mitglieder des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes - mit Ausnahme von Bundesrichter Mayer - war etwas davon bekannt, daß irgendwelche Unterlagen aus dem Stammheimer Verfahren bezüglich der Aussage des Zeugen Gerhard Müller angefordert worden sind.

Glaubhaftmachung: 1. anliegende eidesstattliche Erklärung von Prof. Dr. Uwe Wesel, [REDACTED],  
[REDACTED],  
2. Einholung einer dienstlichen Erklärung des Vorsitzenden Richters am Bundesgerichtshof Schmidt (3. Strafsenat)

Die von dem abgelehnten Richter Herrn Bundesrichter Mayer übersandten Aktenstücke sind auch nicht zu irgendwelchen Akten des Bundesgerichtshofes genommen worden, ebensowenig haben die übrigen Mitglieder des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes Kenntnis von den Aktenunterlagen erhalten.

Glaubhaftmachung: wie vor

- 3 -

- 3 -

Die Glaubhaftmachung in der Form einer vom Gericht anzuordnenden Einholung einer dienstlichen Erklärung des Herrn Vorsitzenden Richters am Bundesgerichtshofes Schmidt ist ausnahmsweise zulässig, da dieser gegenwärtig nicht erreichbar ist, weil er sich bis zum Ende des Monats im Urlaub befindet.

Glaubhaftmachung: 1. anliegende eidesstattliche Erklärung von Prof. Dr. Wesel,  
2. anliegende eidesstattliche Erklärung von Rechtsanwalt Nicolas Becker, 1000 Berlin 15, [REDACTED]

Aus dem glaubhaft gemachten Sachverhalt ergibt sich, daß entgegen der Darstellung des abgelehnten Richters ein amtliches Interesse des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes nicht vorlag und daß die Übersendung der Unterlagen ausschließlich aufgrund der langjährigen privaten Bekanntschaft zwischen dem abgelehnten Richter und Bundesrichter Mayer erfolgt ist. In diesem Zusammenhang ist nochmals auf die Form der Übersendung der Unterlagen aufmerksam zu machen: ohne Anschreiben, mit einer handschriftlichen Notiz, ohne Ausgangsvermerk in den Stuttgarter Akten bzw. Eingangsvermerk in den Karlsruher Akten!

Demnach ist auch die Behauptung des abgelehnten Richters unrichtig, Bundesrichter Mayer habe die Unterlagen nicht zur privaten, sondern zur amtlichen Information des gesamten 3. Strafsenats angefordert. Dadurch wird zugleich der von der Angeklagten Ensslin geltend gemachte Verdacht erhärtet, daß der abgelehnte Richter, den mit Bundesrichter Mayer ein besonderes Vertrauensverhältnis verband, über die beabsichtigte Weitergabe der Unterlagen an den Chefredakteur der Zeitung "Die Welt", Dr. Kremp, durch Bundesrichter Mayer

- 4 -

- 4 -

unterrichtet war.

Über den jetzt mit dem Ablehnungsgesuch vorgetragenen Sachverhalt, soweit er über den Tatsachenvortrag in dem Ablehnungsgesuch vom 10. 1. 1977 hinausgeht, ist die Angeklagte Ensslin erst heute von dem Unterzeichneten unterrichtet worden. Dies versichert der Unterzeichnete anwaltlich. Das Ablehnungsgesuch ist daher rechtzeitig.

Das Ablehnungsgesuch ist mit Rücksicht auf die unrichtige dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters und der Aktenweitergabe an Bundesrichter Mayer auch begründet.



Rechtsanwalt